

**Statuten des Vereins ÖBR
Österreichischer Berufsverband für
RhythmikMB/Musik- und
Bewegungspädagogik
ZVR 542048613**

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**ÖBR, Österreichischer Berufsverband für RhythmikMB/ Musik- und Bewegungspädagogik**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und den Raum der Europäischen Union (EU).

§2. Zweck

- (1) Vertretung von Rhythmiker:innen/ Musik- und Bewegungspädagog:innen und Musik- und Bewegungspädagog:innen, insbesondere durch Kontaktaufnahme mit Behörden und Institutionen.
- (2) Weiterbildung von Rhythmiker:innen/ Musik- und Bewegungspädagog:innen.
- (3) Fortbildungsangebote für pädagogische Berufsgruppen aus allen Bereichen in welchen Rhythmikerinnen und Rhythmiker vertreten sind.
- (4) Förderung der **RhythmikMB/ Musik- und Bewegungspädagogik** und des Unterrichtsfaches **Rhythmisch-musikalische Erziehung** durch Abhaltung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen mit Vorführungen, Tagungen, Kursen, Seminaren und Workshops.
- (5) Materielle Förderung von Druckwerken und anderen Medien Rhythmisch-musikalischen Inhaltes, insbesondere jener, die verlagstechnisch nicht leicht erscheinen können.
- (6) Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Fachverbänden im In- und Ausland.
- (7) Vernetzung der Mitglieder untereinander.
- (8) Öffentlichkeitsarbeit.

§3. Mittel (Tätigkeit) zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 2 und Absatz 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Ideelle Mittel auf nationaler (und internationaler) Ebene:
 - a) Fortbildungen, Vorträge und Versammlungen, informelle Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Tagungen, Seminare, Kurse, Workshops, Informationsveranstaltungen.
 - b) Publikationen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes/ Newsletters, Jahresberichtes und Informationsmaterialien.
 - c) Einrichtung einer Bibliothek, Videothek.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Spenden;

- b) Subventionen, öffentliche Förderungen, Mittel aus nationalen und europäischen Programmen;

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind diejenige, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die ausgebildete Rhythmikerinnen und Rhythmiker sind. Sowie Absolvent:innen einer berufsbegleitenden Zusatzqualifikation Rhythmisch-musikalischen Erziehung.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- (3) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch (den) die Proponenten.
- (6) Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung einer Mitgliedschaft kann der Vorstand vornehmen, wenn diese trotz 3-maliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
(Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (1) die Generalversammlung (§9 - §10)
- (2) der Vorstand (§11 - §13)
- (3) die Rechnungsprüfer:innen (§14)
- (4) das Schiedsgericht (§15).

§9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von 10 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - b) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer:innen/s (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - c) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer:innen/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit.d) oder durch einen oder eine gerichtlich bestellten Kurator:in (Abs. 2 lit.e),
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die 1. Vorsitzende in deren Verhinderung ihr/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreise der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein.
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen:

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, das Vorstands-Team, besteht aus mindestens neun Mitgliedern und zwar aus der/dem Vorsitzenden und Stellvertreter:in, Schriftführer:in mit mindestens 1 Stellvertreter:in, Kassier:in und Stellvertreter:in sowie mindestens drei Beirät:innen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich, jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer/ihrer Stellvertreter:in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter/in verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine schriftliche Stimmübertragung an eine physisch anwesende Person ist möglich. (Eine Person kann nur eine zusätzliche Stimme abgeben).
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreter:innen. Ist oder sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/Der Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/Die Schriftführer:in unterstützt die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, Bekanntmachungen des Vereines (insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden) bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden und der/des Schriftführenden.

- (4) Die/Der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Geldangelegenheiten und vermögenswerte Dispositionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Vorsitzenden und der Kassier:in.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden und des/der Kassier:in ihre Stellvertreter:innen.

§14 Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen

- keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist
- (3) Das Schiedsgericht fällt Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Diese Generalversammlung hat in diesem Fall zu beschließen, ob:
- a) dieses verbleibende Vermögen in diesem Fall entweder soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge nicht übersteigt oder
 - b) dieses verbleibende Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe zufallen soll.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.